

**BSpG 1 K 02/2020**

**Urteil**

Ausgefertigt am  
16.08.2020

In dem Verfahren

der J

gegen

den D

wegen Einspruch gegen den Bescheid des D vom XX.XX.2020 (Nichtzulassung der Liga Saison 20/21)

hat am

16. August 2020

die 1. Kammer des Bundessportgerichts  
in der Besetzung

Vorsitzender,  
Beisitzer,  
Beisitzer

Im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Einspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens. Die Auslagen werden auf 160,00 EUR festgesetzt. Die gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten des D; der Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsführer in Höhe von 240,00 EUR zurückzuerstatten.

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 02.06.2020 legte die J Einspruch gegen den Bescheid des SPA des D vom XX.XX.2020 ein, mit dem die Zulassung zur Liga dem Verein V abgelehnt wurde. Grund der Ablehnung war die nicht fristgerechte Meldung der Mannschaft. Anmeldeschluss war zunächst der 02.05.2020, wie sich aus den Durchführungsbestimmungen der Vorsaison ergibt. Die Meldeunterlagen wurden am 20.03.2020 an die Landesverbände zur Weiterleitung an die Vereine versandt. Mit Schreiben vom 24.04.2020 wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie der Meldeschluss auf den 15.05.2020 verlängert. Hierin war die Frist als Ausschlussfrist bezeichnet worden. Dies ist unstrittig. Die Jugendspielgemeinschaft besteht aus den Vereinen V und S. Am 16.05.2020 erfolgte jedenfalls eine Meldung für eine Mannschaft durch den V. Diese Meldung war datiert auf den 14.04.2020, ging aber erst zum 16.05.2020 bei D ein. Die J selbst übermittelte ihre Meldung erst mit Datum 20.05.2020; diese Meldung soll bei dem Einspruchsgegner erst am 28.05.2020 eingegangen sein.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass er die Frist unverschuldet aufgrund höherer Gewalt versäumt habe. Er sieht die Corona-Krise (COVID-19-Pandemie) als einen Zustand höherer Gewalt. Er trägt vor, dass seine Geschäftsstelle teilweise geschlossen und/oder nur mit einer Mitarbeiterin in Kurzarbeit besetzt gewesen sei. Die Unterlagen seien von der Spielwartin vorbereitet und am 11.04.2020 an die Vereinsgeschäftsstelle zur Weiterleitung geschickt worden. Dort sei der Vorgang „durchgerutscht“. Zudem trägt er vor, dass er davon ausgegangen sei, dass die Meldung durch den V genügen müsse. Dass die Meldung durch die J selbst habe erfolgen müssen, sei ihm nicht bekannt gewesen. Vor dem Hintergrund, dass die endgültige Meldung binnen 14 Tagen nach der eigentlichen Frist eingegangen sei, sei ihm jedenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Einspruchsgegner trägt vor, dass bis zum 15.05.2020, 24 Uhr, überhaupt keine Meldung eingegangen sei. Erst als er den Einspruchsführer am 16.05.2020 darauf hingewiesen habe, dass dieser nicht gemeldet sei, habe dieser eine Meldung – durch den V – am 16.05.2020 übermittelt. Der SPA hat diese Meldung als nicht fristgerecht zurückgewiesen. Dies sei dem Verein V durch Bescheid vom 20.05.2020 mitgeteilt worden. Der Bescheid stützt sich darauf, dass die J hätte melden müssen; zudem sei die Frist versäumt. Der Einspruchsgegner ist zudem der Auffassung, dass die Grundsätze über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der Meldung zur Liga nicht anzuwenden seien. Die Rechtsordnung kenne sie nur für Verfahren vor den Rechtsinstanzen. Es handele sich vielmehr um eine Ausschlussfrist.

Der Einspruchsführer beantragte, die Zulassung zur Qualifikation zur Liga.

Der Einspruchsgegner beantragte, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

### **Entscheidungsgründe**

Mit dem zulässigen Einspruch vermag der Einspruchsführer in der Sache nicht durchzudringen.

1.

Der Einspruch wurde form- und fristgerecht (§ 37 RO) eingelegt. Einspruchsführer ist die J, die sich zwar auch gegen den Bescheid des SPA vom 20.05.2020 wendet, in der Sache jedoch die Zulassung zur Qualifikation für die Liga begehrt. Bei strenger Betrachtung gilt: Der Bescheid vom 20.05.2020 erging an den Verein V. Dieser hat hiergegen keinen Einspruch eingelegt. Da er mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war ist er in der Zwischenzeit bestandskräftig geworden. Über die Einreichung der Meldeunterlagen der J wurde bisher nicht förmlich entschieden, bis auf den Umstand, dass die J nach Mitteilung des Einspruchsgegners auf den Rechtsweg verwiesen wurde. Jedenfalls die Stellungnahmen des Einspruchsgegners in diesem Verfahren deuten darauf hin, dass er nicht die Zulassung der J zur Qualifikation beabsichtigt. Es steht somit einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen, dass Adressat des Bescheids vom 20.05.2020 der V war, Einspruchsführer indes die J ist. Es trägt dem Grundsatz effektiven Rechtsschutzes Rechnung, in der Sache zu entscheiden, weil die J gegen die wiederholten Äußerungen des Einspruchsgegners sich wendet, nicht zur Qualifikation zur Liga zugelassen zu werden.

Im Übrigen wurden formelle Mängel weder gerügt, noch sind sie erkennbar.

2.

Der Einspruch ist unbegründet.

a)

Die Durchführungsbestimmungen und das Verlängerungsscheiben haben in rechtlicher zulässiger Weise letztlich den Ablauf des 15.05.2020 als Fristende für Meldungen zur Liga zur Saison 2020/2021 bestimmt, und zwar als Ausschlussfrist. Diese Frist hat der Einspruchsführer unstreitig versäumt. Es kann dahinstehen, ob durch Auslegung zu ermitteln gewesen wäre, dass die Meldung des V vom 16.05.2020 der J zugerechnet werden kann, weil auch bereits diese Meldung nicht fristgerecht bei D einging. Dies gilt in jedem Fall für die eigene Meldung der J vom 28.05.2020.

b)

Der Einspruchsführer vermag mit seiner Argumentation, er habe die Frist unverschuldet versäumt und ihm sei daher jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, nicht durchzudringen. Die Meldefrist ist nach dem kommunizierten Willen des D eine Ausschlussfrist, um im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vereine einen fixen Termin festzuschreiben. Schon daher scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Es kann somit dahinstehen, ob die Grundsätze der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt außerhalb der in der Rechtsordnung genannten Fälle Anwendung (vgl. § 43 RO) finden können im Bereich des Einspruchsgegners.

c)

Auch die Covid-19-Pandemie vermag an vorstehenden Erwägungen nichts zu ändern. Fristen wurden weder durch den Gesetzgeber im Allgemeinen außer Kraft gesetzt, noch erfolgte dies im Bereich des D durch den Satzungs- und Ordnungsgeber. Lediglich in konkreten Einzelfällen wurde Fristen verlängert, so im

konkreten Fall vom 02.05.2020 auf den 15.05.2020. Allen anderen Vereinen der Liga war die Einhaltung der Frist möglich. Dies gilt namentlich deshalb, weil die Frist schon vor Beginn der Pandemie bekannt und so lange bemessen war, dass die Pandemie für sich genommen keine andere Betrachtungsweise erfordert oder zulässt. Hieran vermag auch die (teilweise) Schließung der Geschäftsstelle und/oder die Kurzarbeit der Geschäftsstellenmitarbeiterin nichts zu ändern. Die Meldung selbst wurde durch die Spielwartin rechtzeitig erstellt. Lediglich deren Versand ist unterblieben. Gerade weil die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie allseits bekannt waren, hätte ggf. ein Versand über eine geschlossene / nur eingeschränkte Geschäftsstelle nicht erfolgen dürfen.

d)

In jedem Fall hätte einer Meldung durch die J selbst innerhalb der Ausschlussfrist bedurft. Diese ist unterblieben. Auf den genannten Gründen vermag keine Heilung des Fristversäumnisses einzutreten.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO. Die Auslagen setzen sich zusammen aus 130 EUR Veröffentlichungsgebühr und 30 EUR sonstige Auslagen.

X, den 16. August 2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen. Ich bin ein kleiner Blindtext. Und zwar schon so lange ich denken kann. Es war nicht leicht zu verstehen, was es bedeutet, ein blinder Text zu sein: Man macht keinen Sinn. Wirklich keinen Sinn. Man wird zusammenhangslos eingeschoben und rumgedreht – und oftmals gar nicht erst gelesen. Aber bin ich allein deshalb ein schlechterer Text als andere? Na gut, ich

werde nie in den Bestsellerlisten stehen. Aber andere Texte schaffen das auch nicht. Und darum stört es mich nicht besonders blind zu sein. Wichtige Info in einem Text. Und sollten Sie diese Zeilen noch immer lesen, so habe ich als kleiner Blindtext etwas geschafft, wovon all die richtigen und wichtigen Texte meist nur träumen.

